



Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen

Antragsnummer: 211102_003

Titel: Vereinbarung mit dem AStA der Folkwang

Antragssteller: Pascal Winter

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung vom 11.02.2021 beschlossen, dass die beigegefügte Vereinbarung mit dem AStA der Folkwang eingegangen und damit beschlossen wird.

Aaron Linck

Mitglied des Präsidiums
des Studierendenparlaments
der Universität Duisburg-Essen

Duisburg, den 27. Februar 2021

Vereinbarung

zwischen dem

Allgemeinen Studierendenausschuss der Folkwang Universität der Künste (im Folgenden *AStA Folkwang* genannt) Klemensborn 39, 45239 Essen und dem
Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Duisburg-Essen (im Folgenden *AStA UDE* genannt) Universitätsstraße 2, 45141 Essen

Präambel

Diese Vereinbarung wird im gegenseitigen Verständnis der besonderen Verbindung zwischen den zeichnenden Parteien geschlossen. Sie soll den Grundstein und Ansporn für die zukünftige Kooperation betonen.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) In diesem Vertrag sollen sowohl die Rechte als auch Pflichten des jeweiligen AStAs geregelt werden.
- (2) Grund für die Vereinbarung sind Lehramtsstudierende, welche zwar an der Universität Duisburg-Essen als Ersthörer*innen eingeschrieben sind, jedoch im Zweit-Fach Musik studieren und somit an der Folkwang Universität der Künste als Zweithörer*innen eingeschrieben sind.

§2 Leistungsumfang

Der AStA Folkwang verpflichtet sich, die Lehramtsstudierenden, welche an der Universität Duisburg-Essen als Ersthörer*innen eingeschrieben sind und im Zweit-Fach Musik an der Folkwang Universität der Künste studieren, zu vertreten und sich für die Belange der Studierenden einzusetzen. Im Besonderen sind hier die im Hochschulgesetz unter § 53 HG beschriebenen hoheitlichen Aufgaben zu berücksichtigen.

§3 Finanzierung

(1) Der AStA Folkwang verpflichtet sich, zum 01.06. und zum 01.12. eines Jahres beim Einschreibewesen die Anzahl der eingeschriebenen Lehramtsstudierenden mit dem Zweit-Fach Musik anzufragen. Pro Studierenden wird pro Semester der Betrag von 6,50 € an den AStA Folkwang gezahlt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Höhe des Semesterbeitrages lt. Beitragsordnung §5, abzüglich dessen Anteile für das Kulturticket und den Vertrag mit Nextbike und dessen nachträglicher Halbierung. Über diesen Vorgang hat der AStA Folkwang den AStA DUE zeitnah durch eine Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

Sollten sich grundlegende Änderungen an der Höhe des Semesterbeitrags oder der fixen Anteile ergeben, so besteht die Möglichkeit der Änderung des zu zahlenden Betrages pro Studierenden.

(2) Der berechnete Betrag soll an folgende Kontoverbindung überwiesen werden:

IBAN: DE88 3605 0105 0001 6115 16

BIC: SPESDE3EXXX

Sofern sich Änderungen der Kontoverbindung ergeben, so ist der AStA Folkwang dazu verpflichtet, diese umgehend und unaufgefordert dem AStA UDE mitzuteilen.

(3) Der Betrag ist bis spätestens zum 15.01. für das Wintersemester und bis zum 15.07. für das Sommersemester an den AStA Folkwang zu zahlen.

§4 Haushaltsführung / Haushaltsplan

(1) Beide Studierendenschaften haben für die Zahlungen, welche durch diese Vereinbarung entstehen, eine eigene Kostenstelle im Haushalt zu erstellen.

(2) Die jeweiligen Zahlungen sind im Rechnungsergebnis auszuweisen.

(3) Die gezahlten Beiträge an den AStA Folkwang sind nur unter den Vorgaben der HWVO NRW zu verwenden.

(4) Die gezahlten Beiträge gehen vollständig in den Haushaltsplan des AStA Folkwang über und könnten auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn der AStA Folkwang diese nicht vollständig ausgibt oder der AStA Folkwang während eines Haushaltsjahres einen Überschuss erzielt hat.

§5 Bericht und Evaluation

Einmal im Jahr zum Ende des Wintersemesters evaluieren der AStA Folkwang und der AStA UDE gemeinsam den bestehenden Vertrag. Der AStA Folkwang berichtet hier zudem über seine Tätigkeiten und die Mittelverwendung.

§6 Rücktritt / Kündigung

Die Aufhebung des Vertrages ist beidseitig möglich. Die Frist beträgt 3 Monate vor Beginn des folgenden Semesters.

§7 In-Kraft-Treten

Die Studierendenparlamente der Universität Duisburg-Essen und der Folkwang Universität der Künste müssen dieser Vereinbarung zustimmen. Die Vereinbarung tritt bei Zustimmung durch beide Studierendenparlament zum 01.04.2021 in Kraft.